

kleinen Kindern die schützende Wärme des Gebäudes zu erreichen, weil sie annahm, ins Bad zu gehen. Auch sie wurde mit ihren Kindern unter Aufsicht des Angeklagten vergast.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugegeben, in der Zeit von Ende 1942 bis Frühjahr 1943 in 12 Fällen in der geschilderten Weise an der Vergasung von jeweils 250 bis 300, also von mindestens 3000 Deportierten in der „Sauna“ mitgewirkt zu haben. Anschließend sah er, daß den Leichen die Goldzähne entfernt wurden, und er überzeugte sich mehrfach, wiederum „aus reinem Interesse“, von der Verbrennung der Leichen in den dazu errichteten Verbrennungsgruben.

3. Ab April 1943 hat der Angeklagte entsprechend den Festlegungen des Dienstplanes an der Kampe selbst Selektionen von Deportierten-Transporten durchgeführt. Jedesmal fuhr er mit den Desinfektoren in dem mit der erforderlichen Menge Zyklon B beladenen Sanitätskraftwagen bis zur Rampe und stellte sich am Gleisende auf. Die jeweils aus 10 bis 40 Güterwaggons bestehenden Züge wurden nach ihrem Eintreffen von der SS umstellt. Auf Befehl des diensthabenden Lagerführers öffneten die anwesenden Blockführer die Waggontüren und trieben die Deportierten unter Beschimpfungen, Drohungen, mit Fußtritten und Schlägen auf die Rampe. Das Gepäck blieb in den Waggons oder mußte auf der Rampe „abgelegt“ werden. Während des Transportes Verstorbene mußten von den Deportierten ausgeladen und hingelegt werden.

Die Blockführer stellten unter Drohungen und Gewaltanwendung Marschkolonnen auf. Die eine bestand aus Männern und Jugendlichen, die andere aus Frauen, Müttern mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren. Die Familien wurden dabei sofort auseinandergerissen.

Nachdem deportierte Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Pfleger und Schwestern ohne Selektionen ins Lagergeschickt worden waren, wurde die Marschkolonne der Frauen am Angeklagten vorbeigetrieben. Ein von ihm beauftragter SS-Angehöriger hielt die Frauen nacheinander kurz an, der Angeklagte betrachtete sie wenige Sekunden und entschied durch einen Fingerzeig, ob die Betreffende als „Arbeitsunfähige“ in die Gaskammer oder in das Lager zur Vernichtung durch Arbeit geschickt werden sollte. Das gleiche wiederholte sich bei den männlichen Deportierten. Die Blockführer hatten vorher unter der Aufsicht des für die Selektion allein verantwortlichen diensthabenden SS-Arztbes, also auch des Angeklagten, die „offensichtlich Arbeitsunfähigen“ — Mütter mit Kindern, Schwangere, alte und gebrechliche Deportierte und Körperbehinderte — für den Gastod ausgesondert und sie am Angeklagten vorbeigetrieben.

Auf diese Weise selektierte der Angeklagte einen Transport von beispielsweise 4000 Deportierten in etwa 90 Minuten. Bei diesen „Rampenselektionen“ gab es eine ungeheure Anzahl erschütternder Szenen. Den Deportierten aus Ungarn war z. B. gesagt worden, daß sie nach Polen zwecks Ansiedlung gebracht würden. Sie ahnten daher nicht, daß sie in ein Konzentrationslager kamen und vernichtet werden sollten.

Die Trennung der Familien vollzog sich unter dem Weinen und Schreien der Frauen und Kinder. Diese versuchten immer wieder, zu ihren Männern und Vätern zu gelangen, klammerten sich an ihnen fest und wurden mit Gewalt von den SS-Angehörigen zurückgerissen. Frauen, die sich weigerten, ihre Angehörigen zu verlassen, wurden von den Blockführern an den Haaren zurückgeschleift. Manche Familienangehörigen riefen und winkten sich ahnungslos in der Annahme zu, sich bald wiederzusehen. Das alles rührte

den Angeklagten nicht. Als sich bei einer von ihm im Jahre 1944 an der Rampe in Birkenau durchgeführten Selektion die etwa 20jährige Tochter nicht von ihrer für den sofortigen Gastod ausgewählten Mutter losreißen ließ, entschied der Angeklagte durch eine Handbewegung, daß auch die als „Arbeitsfähige“ in das Lager einzuweisende Tochter sofort in den Gastod getrieben wurde. Das gleiche Schicksal beschied der Angeklagte Mitte 1944 einem etwa 5jährigen Jungen, der mit seinem als „arbeitsfähig“ bezeichneten Vater angekommen war. Nachdem der Vater erklärt hatte, daß die Mutter gestorben sei, ließ der Angeklagte den Jungen durch einen Blockführer zu den für den sofortigen Gastod bestimmten Frauen bringen und vernichten.

Bei den zunächst an der alten und später an der neuen Rampe ankommenden Deportierten-Transporten handelte es sich in der Hauptsache um jüdische Bürger, die aus den von den Nazis besetzten Ländern zur sog. Endlösung der Judenfrage, das heißt zur sofortigen oder späteren Vernichtung, in das Konzentrationslager Auschwitz geschickt wurden. Die ankommenden Transportzüge enthielten jeweils 300 bis 4000 Deportierte. Im Durchschnitt kamen nach den Einlassungen des Angeklagten mit einem Transport 2000 Deportierte in Auschwitz an, da in jeden Waggon bis zu 100 Personen gepfercht worden waren. Anfang des Jahres 1943 kamen ein bis zwei, im Sommer 1943 zwei bis drei Transporte wöchentlich an. Mit Beginn des Jahres 1944 verstärkte sich die Anzahl der Transporte. Sie trafen fast täglich an der neuen R-rampe ein. Im Monat Juni 1944 trafen jedoch täglich 4 bis 5 Transporte, vor allem aus Ungarn, dem Warschauer Ghetto und Theresienstadt ein. Allein aus Ungarn wurden etwa 400 000 Deportierte nach Auschwitz gebracht und größtenteils sofort vernichtet. Da die Kapazität der Krematorien nicht ausreichte, verbrannte die SS die Leichen der Deportierten in Gruben und auf Scheiterhaufen.

In wenigen Fällen kamen zwei Transporte gleichzeitig an, so daß der SS-Apotheker Capesius und SS-Zahnärzte zur Durchführung von Selektionen an der Rampe mit eingesetzt wurden. Der Angeklagte hatte vom Frühjahr 1943 bis etwa Mai 1944 wöchentlich je 24 Stunden, von Mai bis August 1944 angesichts der großen Anzahl der Transporte zweimal wöchentlich je 12 Stunden „Rampendienst“. Er hat zugegeben, in der Zeit von April 1943 bis August 1944 40 bis 50 Transporte mit einer Gesamtstärke von 80 000 bis 100 000 Deportierten an den Rampen selektiert zu haben. Nach seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung wurden durchschnittlich nur 25 bis 30 % der Deportierten für arbeitsfähig befunden. Er hat somit mindestens 55 000 Deportierte für den sofortigen Gastod bestimmt.

Für diese barbarischen Handlungen gewährte die SS allen daran Beteiligten als „Entschädigung“ für den von diesen SS-Leuten „zusätzlich“ verrichteten Dienst eine aus Wurst und Rum bzw. Schnaps bestehende „Sonderverpflegung“, die auch der Angeklagte mehrfach in Anspruch nahm.

4. Am 31. März 1943 wurde das Krematorium II in Betrieb genommen und zur Vernichtung der an der Rampe ausgesonderten Deportierten benutzt. Das Gebäude des Krematoriums und die Anlagen davor machten nach den Worten des Angeklagten einen „gepflegten Eindruck“. Vor dem Gebäude waren zur Tarnung Rasenrabatten angelegt und vor den Fenstern waren Blumenkästen angebracht. Im Auskleideraum hingen Schilder mit der Aufschrift „Zum Baderaum“. Nach den Einlassungen des Angeklagten in der Beweisaufnahme hat dieser vom 31. März 1943 bis zum 10. Mai 1943 entsprechend den Festlegungen des Dienstplanes in Abständen von 10 bis 14 Tagen die SS-Desinfektoren beim Einschütten des Zyklon-B-Gases in die